

Gemeinde Bartow

Vorlage	Vorlage-Nr:	03/BV/104/2016
federführend:	Datum:	26.02.2016
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Mann, Stefan
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Beschluss der Gemeinde Bartow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, (Straßenausbaubeitragssatzung)		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	18.03.2016	03 Gemeindevertretung Bartow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Gemeinde Bartow über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau von Straßen und Wegen vom 11.08.1997, scheidet als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung aus, denn die in § 4 Abs. 1 und 2 Straßenausbaubeitragssatzung festgesetzte Vorteilsregelung trägt dem Vorteilsprinzip nicht ausreichend Rechnung. Die Bestimmungen über den Anliegeranteil für die Fahrbahnen sind für alle Straßentypen, d.h. Anlieger- als auch für Innerorts- und Hauptverkehrsstraßen, zu gering bemessen. Weiterhin ist die Bestimmung eines gleichhohen Anliegeranteils von jeweils 30 v.H. für alle Teileinrichtungen von Anliegerstraßen, wie der einheitliche Ansatz 20 v.H. für alle Teileinrichtungen Innerortsstraßen bzw. Hauptverkehrsstraßen vorteilswidrig. Somit ist die Satzung insgesamt nichtig.

Die neue Satzung entspricht eines Musters des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg – Vorpommern und enthält dementsprechende %, die dem Vorteilsprinzip Rechnung tragen. Damit wird eine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Straßenausbaubeiträgen geschaffen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt, die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. (Straßenausbaubeitragssatzung)

Anlage/n:

- Straßenausbaubeitragssatzung